

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Kohlekrise in der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. gestützt auf den EGKS-Vertrag und den EWG-Vertrag,
 - B. in Kenntnis der Berichte RINSCHÉ (Dok. 1-662/81), ROGALLA (Dok. 1-985/81) und MORELAND (Dok. 1-204/82),
 - C. in Anbetracht der Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten und genauer gesagt der Auswirkungen der Politik zur Kapazitätsanpassung, die die Gemeinschaft seit nunmehr zwei Jahren auf der Grundlage von Artikel 58 des EGKS-Vertrags betreibt,
 - D. in der Erwägung, daß die Umstrukturierungspolitik in der europäischen Eisen- und Stahlindustrie einen stetigen Rückgang des Kohleverbrauchs zur Folge hat; daß es bislang offenbar nicht möglich war, diesen Rückgang durch die Eröffnung anderer Absatzmöglichkeiten für Kohle oder durch einen höheren Verbrauch von Steinkohle auszugleichen, unablässig steigen,
 - F. in der Erwägung, daß insbesondere die Forderungen des Berichts RINSCHÉ, die darauf gerichtet sind, die unterschiedlichen Interessen der Kohleförderländer einerseits und der Kohleverbraucherländer andererseits in Einklang zu bringen, bis jetzt immer noch ohne konkrete Folgemaßnahmen geblieben sind —
1. macht den Rat auf die Gefahren aufmerksam, die der seit einigen Monaten im Vereinigten Königreich, der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich festzustellende Rückgang der Kohleförderung für die Arbeitsplätze in diesem Sektor sowie für die Versorgung mit Energiegrundstoffen mit sich bringt;

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 00412474 — vom 21. Dezember 1982.

Das Europäische Parlament hat die Entschlieung auf seiner Tagung im Dezember 1982 angenommen.

2. fordert den Rat auf, sofort geeignete Beschlüsse zur Einführung einer europäischen Kohlepolitik als einen integrierenden Bestandteil der globalen Energiepolitik der Gemeinschaft zu fassen;
3. erinnert den Rat an seine in seinem Beschluß vom 17. September 1974 und beim Gipfeltreffen von Venedig im Juni 1980 eingegangenen Verpflichtungen, die Verwendung und die Förderung von Kohle zu erhöhen;
4. fordert den Rat auf, die diesbezüglichen Förderziele klar festzulegen und alle Mitgliedstaaten aufzufordern, die Bedingungen des Beitrags zu der zuvor festgelegten gemeinsamen Kohlepolitik klar zu definieren;
5. ersucht die Energieminister, den Bedarf an Finanzbeihilfen untersuchen zu lassen, der zumindest für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Hilfe des NCI gedeckt werden soll, und zwar insbesondere für die Kohlenhalden;
6. fordert den Rat auf, den Vorschlägen der Kommission zur vermehrten Verwendung von Kohle besondere Beachtung zu schenken und die Beförderungsbedingungen für Kohle in der Gemeinschaft zu verbessern;
7. ersucht den Rat und die Kommission, in den folgenden zwölf Monaten, also bis Ende 1983, im einzelnen auszuarbeiten und festzulegen, welche Belastungen und finanziellen Beiträge die einzelnen Mitgliedstaaten, gleichgültig ob sie Kohleförderländer sind oder nicht, ab Januar 1984 für einen vorläufigen Zeitraum von zehn Jahren übernehmen können, sei es durch die Einfuhr einer zusätzlichen Kohlemenge, sei es durch einen besonderen Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Kriterien, die insbesondere im Bericht RINSCHÉ hierfür aufgestellt wurden;
8. fordert seinen Präsidenten auf, diese EntschlieÙung telegraphisch dem Energieministerrat, der in Kopenhagen tagt, um eine europäische Kohlepolitik ins Leben zu rufen und die einzelnen Phasen für ihre Verwirklichung festzulegen, sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Staats- bzw. Regierungschefs zu übermitteln.